



**Organisationsreglement
2002**

Änderungen:

1. Teilrevision 03.12.2004
2. Teilrevision 09.12.2005
3. Teilrevision 06.06.2011
4. Teilrevision 25.11.2011
5. Teilrevision 30.11.2012
6. Teilrevision 29.11.2013
7. Teilrevision 28.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL

<u>1. AUFGABEN</u>	4
1.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	4
1.2 AUFGABENERFÜLLUNG	5
<u>2. ORGANISATION</u>	5
<u>2.1 DIE STIMMBERECHTIGTEN</u>	5
2.1.1 RECHTE	6
2.1.2 BEFUGNISSE	7
<u>2.2 GEMEINDERAT</u>	8
<u>2.3 STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	10
2.3.1 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	11
2.3.2 ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
<u>2.4 NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	11
<u>2.5 DAS GEMEINDEPERSONAL</u>	11
<u>2.6 VERANTWORTLICHKEIT</u>	12
<u>3. VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	12
<u>3.1 ABSTIMMUNGEN</u>	13
<u>3.2 WAHLEN</u>	14
<u>3.3 PROTOKOLLE</u>	16
<u>4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	16
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)	19
<i>Ständige Kommissionen</i>	19
<i>Baukommission</i> <i>aufgehoben</i>	19
<i>Feuerwehrkommission</i> <i>aufgehoben</i>	19
<i>Schulkommission</i> <i>aufgehoben</i>	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

1. Aufgaben

1.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	<p>Art. 2 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 3 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 4 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>
Übertragung an Dritte	<p>Art. 4a ¹ Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe wird dem Gemeindeverband Sozialdienst im Amt Laupen übertragen. ¹</p> <p>² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.</p> <p>³ Die Aufgaben zur Führung des Kindergartens und der Primarstufe werden der Gemeinde Wileroltigen übertragen. ²⁾</p> <p>⁴ Die Einzelheiten zu Abs. 3 werden durch den Gemeinderat im Anschlussvertrag über die Schulzusammenarbeit geregelt.</p> <p>⁵ Die Zivilschutzaufgaben werden der Einwohnergemeinde Köniz übertragen. ³</p> <p>⁶ Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beteiligung am Zivilschutzausbildungszentrum, einschliesslich dessen Finanzierungb) Zuweisungsplanung (ZUPLA)c) Periodische Schutzraumkontrollend) Sammelstelle für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung der AdZSe) Bewirtschaftung der baulichen Infrastruktur des Zivilschutzes auf dem Gemeindegebiet.

¹ Eingefügt am 9.12.2005

² Eingefügt am 30.11.2012

³ Eingefügt am 29.11.2013

- f) Sicherstellen der Alarmorganisation
- g) Periodische Erstellung der Gefahrenanalyse

⁷ Der Gemeinderat schliesst mit der Einwohnergemeinde Köniz den Zusammenarbeitsvertrag ab. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement, namentlich die Zuständigkeit zum Beschluss über die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufgaben.

1.2 Aufgabenerfüllung⁴

Grundsatz	Art. 4b ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<p>Art. 4c ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	Art. 4d Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

2. Organisation

Organe	<p>Art. 5 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt
-------------	---

⁴ Eingefügt am 6.6.2011

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht

Art. 7 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Information

Art. 8 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 9 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative

Initiative

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 11 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 11 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 10 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 13** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 14** ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art. 15** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 16** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, .
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) Ein Mitglied der Kindergarten- und Primarschulkommission Wileroltingen. ⁵

b) Sachgeschäfte **Art. 17** Die Versammlung beschliesst:

- a) – neue Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.00⁶,
-den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der Liegenschaftssteuern und der übrigen fakultativen Gemeindesteuern
- die Rechnung
- b) Abgaben (vgl. Art. 21)
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- d) - in einen Gemeindeverband einzutreten;
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- e) ...⁷
- f) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;

⁵ Eingefügt am 30.11.2012

⁶ Änderung vom 6.6.2011

⁷ Aufgehoben am 6.6.2011

g) ...⁸

Weitere Geschäfte

Art. 18 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht auf Einnahmen
- finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Nachkredite

Art. 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 20 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Abgaben

Art. 21 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

⁸ Aufgehoben am 6.6.2011

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 23 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 24 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³⁹</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.¹⁰</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung: - Organisationshandbuch der Gemeinde mit integriertem Funktionendiagramm.¹¹</p>
Organisation	<p>Art. 25 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 26 ¹ Der/die Präsident/-in und der/die Gemeindeschreiber/-in unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p>² Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der/die Gemeindeschreiber/-in verhindert, unterschreibt der/die Finanzverwalter/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalter. Bei Zahlungsaufträgen genügt die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.¹²</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 27 ¹ Der/die Finanzverwalter/-in darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p>

⁹ Aufgehoben 6.6.2011

¹⁰ Eingefügt am 6.6.2011

¹¹ Eingefügt am 6.6.2011

¹² Änderung vom 6.6.2011

- der/die zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der/die zuständige Kommissionspräsident/-in diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission weist der Gemeinderat zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 64.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.3.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung, wird die Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans.

Aufsichtsstelle Datenschutz¹³

Art. 35 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.3.2 Übrige ständige Kommissionen

Aufzählung

Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.4 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 37 ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 38 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

¹³ Änderung vom 6.6.2011

2.6 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 39 ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
--------------------	---

3. Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Allgemeines	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes)
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Medien	Art. 45 ¹ Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
– wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten die Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

- Gruppensieger **Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:
Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 52** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- ### 3.2 Wahlen
- Wählbarkeit **Art. 54** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
- Unvereinbarkeit¹⁴ **Art. 55** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- ³ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
- Wahlverfahren **Art. 56**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

¹⁴ Änderung vom 6.6.2011

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60).

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung

Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38ff. des Gemeindegesetzes).

Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll **Art. 64** ¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin

Genehmigung¹⁵ **Art. 65** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 66** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtsdauer **Art. 67** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

¹⁵ Änderung vom 6.6.2011

- Inkrafttreten **Art. 68** ¹ Das Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 30.11.1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- ³ Die an der Versammlung vom 6. Juni 2011 beschlossenen Änderungen Art. 4b-d, 17, 24, 26, 35, 40, 43, 55, 64 und 65, sowie Anhang I) treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ⁴ Die an der Versammlung vom 30. November 2012 beschlossenen Änderungen von Art. 4a Abs. 3 und 4, Art. 16 Bst e) und Art. 69 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ¹⁶
- ⁵ Die an der Versammlung vom 29. November 2013 beschlossenen Änderungen von Art. 4a treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ¹⁷
- Übertragung Aufgabe Kindergarten und Primarstufe an Wileroltigen **Art. 69** ¹ Die Kindergarten- und Primarschulkommission der Sitzgemeinde Wileroltigen wird auf den 1.2.2013 eingesetzt und nimmt ab diesem Zeitpunkt die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für das Schuljahr 2013/2014 vor (insbesondere Anstellungen, Klassenorganisation, etc.). 1)
- ² Die „gemeinsame Schule“ wird ab dem 1.8.2013 operativ tätig. ¹⁸

So beraten und angenommen an der Versammlung vom 7. Dezember 2001.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GURBRÜ

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Hurni

sig. S. Jauner

F. Hurni

S. Jauner

¹⁶ Eingefügt am 30. November 2012

¹⁷ Eingefügt am 29. November 2013

¹⁸ Eingefügt am 30. November 2012

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November 2001 bis 7. Dezember 2001 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November und Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Gurbrü, 12. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Jauner

S. Jauner

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 30. Jan. 2002

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Baukommission^{19 20} *aufgehoben*

Feuerwehrkommission²¹ *aufgehoben*

Schulkommission²² *aufgehoben*

¹⁹ Änderung vom 6.6.2011

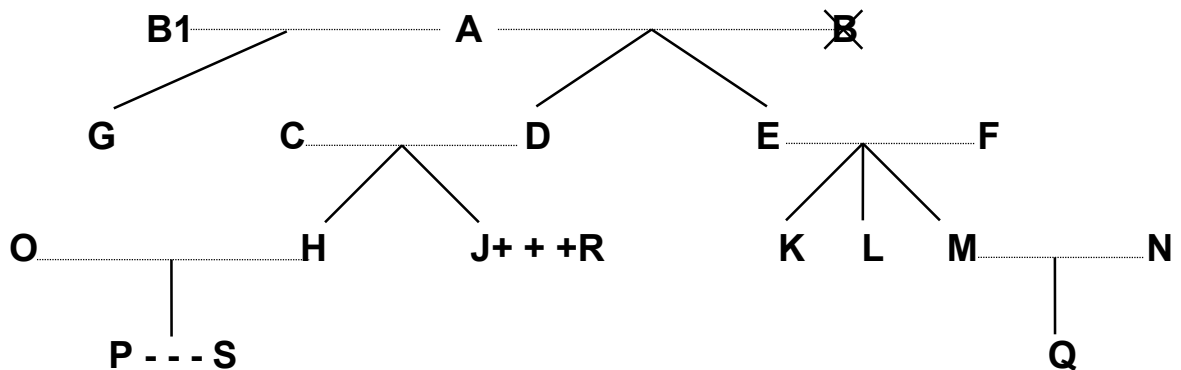
²⁰ Aufgehoben mit Beschluss GV vom 28.11.2014

²¹ Aufgehoben mit Beschluss GV vom 25.11.2011

²² Aufgehoben mit Beschluss GV vom 30.11.2012

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)

Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.